

e i n m a l — nämlich im CV — durch schriftliche Anordnungen versucht, Besserung zu erzielen, dann wird das nicht das einzige Mal gewesen sein. Zudem haben wir in Teilen des Aachener Capitulare und im Capitulare Ambrosianum andere einschlägige Stücke. Sollte mit diesen dreien der wirkliche Bestand ganz ausgeschöpft sein? Zu dieser Annahme liegt kein Grund vor. Während man sonst immer wieder betont, es sei so vieles verloren, setzt man hier stillschweigend voraus, die drei einzigen zum Gegenstand erlassenen Verordnungen seien erhalten. Jede Wahrscheinlichkeit spricht dagegen!

Die Frage, welche die Diskussion lohnt, ist daher nur die nach der Rolle des CV innerhalb der anzunehmenden Reihe ähnlicher Verordnungen. Ist es wirklich nur ein ganz gewöhnliches Rundschreiben an die Domänenamtleute gewesen, wie Bloch es einmal charakterisiert hat⁴¹³⁾? Das glaube ich nicht. Seine Länge und Ausführlichkeit sind doch wohl geeignet, ihm einen bedeutenderen Platz zuzuweisen. Der Vergleich mit den sonst überlieferten Capitularien zeigt, daß diese meistens sehr viel kürzer sind. Längere Stücke lassen oft eine Bezugnahme auf vorhergehende erkennen. Wo der Text selbst nicht darauf hinweist, haben es die beiden Herausgeber der Capitularien, A. Boretius und V. Krause, in den Fußnoten getan — ob an jeder Stelle zu Recht, sei dahingestellt. Warum sollte hier beim CV anders gearbeitet worden sein? Die beiden bisherigen Versuche, aus dem CV ältere Bestandteile herauszuarbeiten, der Aufsatz von Th. Mayer⁴¹⁴⁾ und die Dissertation von W. Elsner⁴¹⁵⁾ haben Widerspruch hervorgerufen⁴¹⁶⁾ und werden heute meistens als überholt angesehen. Die Zusammensetzung des Textes aus älteren, einzeln erlassenen Verordnungen, wie Elsner sie hat aufzeigen

⁴¹³⁾ Anuario 3, 117. Unter Berufung auf einige Kapitel, die wirklich nichts von zu großer Originalität enthalten, nennt er es „mit nicht interessierenden Plattheiten angefüllt“ und spricht von „gefährlichen Trivialitäten, die den nach Informationen suchenden Historiker der Versuchung aussetzen, in dem Text viel mehr zu sehen, als er enthält, besonders wenn er unbedeutend ist“. B. betont aber auch, daß das CV deswegen doch ein sehr instruktives Stück sei, da wir eben nichts anderes hätten.

⁴¹⁴⁾ VSozWG. 17 (1924) 112 ff.

⁴¹⁵⁾ Kiel (Glückstadt) 1929. — Die Arbeit ist eigentlich älter (1916); ihr Druck wurde nur durch den Krieg und widrige Umstände so lange verzögert. Die Literatur bis 1929 ist aber verwendet.

⁴¹⁶⁾ Gegen Th. Mayer der größte Teil des Aufsatzes von Taylor (a. a. O.) und Dopsch, Anuario 2, 42; zu Elsner vgl. Ganshof, Moyen Age 55, 204, im übrigen steht E. zu sehr am Ende der Diskussion, als daß seine Arbeit noch sehr viel beachtet worden wäre.